

# **Verordnung des Regierungsrates über die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Kosten von Wildschadenverhütungsmassnahmen**

vom 8. Februar 1994 (Stand 1. März 2001)

---

## **§ 1** Begriff der Wildschadenverhütung

<sup>1</sup> Als Wildschadenverhütungsmassnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten Massnahmen zur Abwehr von Schäden durch das jagdbare Wild in Wald und Feld.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Massnahmen bezüglich Wildarten, für deren Schäden der Kanton haftet.

## **§ 2** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist ausschliesslich für ihr Gemeindegebiet zuständig.

## **§ 3** Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Für notwendige und zweckmässige Wildschadenverhütungsmassnahmen sind Beiträge auszurichten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Wildschadenverhütungsmassnahmen, für welche Beitragsgesuche gestellt werden, durch Fachorgane auf ihre Beitragsberechtigung überprüfen lassen.

## **§ 4** Verfahren

<sup>1</sup> Der Forstdienst legt den Gemeinden auf Verlangen einen Voranschlag über die geplanten Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald und deren Kosten vor.

<sup>2</sup> Beitragsgesuche sind vor Durchführung der Massnahmen einzureichen.

<sup>3</sup> Die Revierförster erstellen zuhanden der Gemeinden die Bestätigung über durchgeführte Wildschadenverhütungsmassnahmen und über den Abbruch von alten Zäunen.

## **§ 5** Technische Massnahmen

<sup>1</sup> Als Massnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. \* im Wald:

1.1. der Einzelschutz, die Einzäunung von Jungwüchsen und der Abbruch überflüssiger Zäune;

- 1.2. auf Verjüngungsflächen grösser als 1,5 ha im Rahmen von Wiederherstellungsprojekten: Die Erstellung von so vielen Hochsitzen wie von Forstamt und Jagd- und Fischereiverwaltung als notwendig erachtet innert den ersten drei Jahren, das Einrichten der Freihalteflächen und deren Unterhalt während zehn Jahren.
2. im Feld: der Einzelschutz und die Einzäunung landwirtschaftlicher Intensivkulturen.

## § 6 Entschädigungstarife

<sup>1</sup> Bei der Zusprechung von Entschädigungen sind je nach topografischen Verhältnissen folgende Tarife anzuwenden und bei extremen Schadenereignissen zusätzliche Kantons- und Bundesbeiträge einzubinden: \*

1. im Wald:
  - 1.1. Jährlicher zweckgebundener Beitrag von Fr. 8.– bis Fr. 12.– pro Hektare bei grösseren Forstbetrieben mit genehmigtem Betriebsplan oder Liefern von Material für den Einzelschutz oder Vergütung der ausgewiesenen Materialkosten oder Beitrag von Fr. 4.– bis Fr. 6.– pro Laufmeter Zaun oder Beitrag von Fr. 1.– bis Fr. 3.– pro Laufmeter Zaun und Liefern von Drahtgeflecht, Pfählen und anderem Zubehör für Einzäunungen. Die Materialbeschaffung ist Sache des zuständigen Revierförsters.
  - 1.2. \* im Rahmen von Wiederherstellungsprojekten: Beitrag von Fr. 170.– pro Hochsitz; Beitrag von Fr. 10.– pro Are Freihaltefläche für das Einrichten; Beitrag von Fr. 3.30 pro Are Freihaltefläche für das Mähen (höchstens zweimal pro Jahr).
  - 1.3. \* Beitrag von Fr. 2.– bis Fr. 3.– pro Laufmeter für den Abbruch überflüssiger Zäune, sofern das Drahtgeflecht wieder verwendbar ist; andernfalls Fr. 1.– pro Laufmeter.
2. \* im Feld:
  - 2.1. Liefern von Material für den Einzelschutz oder Vergütung der ausgewiesenen Materialkosten oder Ausleihe von Zaunmaterial für den Schutz von landwirtschaftlichen Intensivkulturen in der Schadensphase oder einmaliger Beitrag an die Einzäunung von mehrjährigen Intensivkulturen ab einer Hektare Fläche von Fr. 4.– pro Laufmeter Zaun oder einmaliger Beitrag an die Einzäunung von reinen Obstbaumschulkulturen ab einer Hektare Fläche von Fr. 2.– pro Laufmeter Zaun.

## § 7 Meldung

<sup>1</sup> Die Gemeinden melden der Jagd- und Fischereiverwaltung jährlich die Höhe der für Wildschadenverhütungsmassnahmen ausgerichteten Beiträge.

**§ 8**           Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Die Weisungen des Regierungsrates über die Verwaltung und über die Leistungspflichten der kommunalen Wildschadenverhütungskassen vom 29. November 1988 werden aufgehoben.

**§ 9**           Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	08.02.1994	01.04.1994	Erstfassung	7/2001
§ 5 Abs. 1, 1.	13.02.2001	01.03.2001	geändert	7/2001
§ 6 Abs. 1	13.02.2001	01.03.2001	geändert	7/2001
§ 6 Abs. 1, 1., 1.2.	13.02.2001	01.03.2001	geändert	7/2001
§ 6 Abs. 1, 1., 1.3.	13.02.2001	01.03.2001	geändert	7/2001
§ 6 Abs. 1, 2.	11.02.1997	15.02.1997	geändert	6/1997